

Verordnung über den Vollzug kurzfristiger Freiheitsstrafen

vom 7. April 1975*

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 289 Abs. 1 des Gesetzes über die Strafprozessordnung vom 3. Juni 1957¹, auf Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (1) zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 13. November 1973² und auf Art. 6 Abs. 1 der Verordnung 3 zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 16. Dezember 1985^{3, 4}

auf Antrag des Justizdepartementes,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Besondere Formen des Vollzuges*

¹ Gefängnis- und Einschliessungsstrafen bis zu sechs Monaten sowie Haftstrafen können so vollzogen werden, dass der Gefangene ausserhalb der Vollzugsanstalt seiner bisherigen Arbeit oder Ausbildung nachgeht, jedoch die Ruhe- und Freizeit in der Anstalt verbringt (Halbgefängenschaft).⁵

² Haft-, Gefängnis- und Einschliessungsstrafen bis zu 14 Tagen können tageweise vollzogen werden.

³ Umwandlungsstrafen dürfen nicht nach den besonderen Formen vollzogen werden.

§ 2 *Verhältnis zum ordentlichen Vollzug*

¹ Unter Vorbehalt der Bestimmungen dieser Verordnung gelten für den Vollzug kurzfristiger Freiheitsstrafen die Vorschriften über den ordentlichen Strafvollzug.

² Insbesondere gelten sinngemäss die Verordnung über den Strafvollzug vom 6. September 1968^{5a} sowie das Reglement und die Hausordnung des Haft- und Untersuchungsgefängnisses Grosshof beziehungsweise des Wohnheimes Lindenfeld.⁶

§ 3 ^{6a} *Gesuch und Entscheid*

¹ Der zu einer Freiheitsstrafe Verurteilte ist spätestens mit der Aufforderung zum Strafantritt durch die Vollzugsbehörde auf die besonderen Formen des Vollzugs aufmerksam zu machen.^{6b}

² Wer den besondern Vollzug begehrt, hat innerhalb der von der Vollzugsbehörde gesetzten Frist ein schriftliches Gesuch einzureichen.

³ Die Vollzugsbehörde klärt die Voraussetzungen von Amtes wegen ab und entscheidet über das Gesuch. Wird diesem stattgegeben, setzt sie im Entscheid die Bedingungen des besondern Vollzuges fest.

§ 3a [6c](#) *Kostenbeteiligung des Verurteilten*

¹ An die Kosten des Strafvollzugs in der Form der Halbgefängenschaft und des tageweisen Vollzugs hat der Verurteilte einen Beitrag von 30 Franken pro Vollzugstag zu bezahlen.

² Die Vollzugsbehörde stellt dem Verurteilten Rechnung und regelt die Zahlungsmodalitäten.

³ Sie kann die Kostenbeteiligung auf Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen, wenn der Verurteilte nachweist, dass er wegen Mittellosigkeit ausserstande ist, diese zu bezahlen.

§ 4 *Widerruf des besondern Vollzugs*

Wenn die Voraussetzungen für den besondern Vollzug wegfallen oder die Vollzugsbedingungen vom Gefangenen nicht eingehalten werden, ordnet die Vollzugsbehörde den ordentlichen Strafvollzug an.

§ 5 [6d](#) *Rechtsmittel*

Die in Anwendung dieser Verordnung getroffenen Entscheide können nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 [6e](#) angefochten werden.

II. Halbgefängenschaft

§ 6 *Voraussetzungen*

¹ Der Vollzug in Form der Halbgefängenschaft ist zu gewähren,

- a. wenn persönliche, familiäre oder berufliche Gründe des Gesuchstellers dafür sprechen,
- b. wenn anzunehmen ist, das Vertrauen werde nicht missbraucht,
- c. wenn der Gesuchsteller in den drei der Tatbegehung vorangegangenen Jahren keine Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat verbüsst hat , [7](#)
- d. wenn der Gesuchsteller an seiner bisherigen Arbeitsstelle bleibt oder eine begonnene Ausbildung fortsetzt , [8](#)
- e. wenn der Arbeits- oder Ausbildungsort innert einer Stunde von der Anstalt aus erreicht werden kann, und
- f. wenn der Zweck der Strafe gewahrt bleibt.

² Ausnahmsweise kann von der Bedingung gemäss Absatz 1c abgesehen werden. [9](#)

§ 7 *Arbeitslohn und Unfallversicherung*

¹ Ein allfälliger Arbeitslohn steht dem Gefangenen zu. Er erhält von der Vollzugsanstalt keinen Verdienstanteil. [9a](#)

² Die Versicherung gegen Unfälle auf dem Arbeitsweg und am Arbeitsort ist Sache des Gefangenen.

§ 8 *Durchführung*

¹ Die Halbgefängenschaft ist vorwiegend im Wohnheim Lindenfeld und in begründeten Fällen im Haft- und Untersuchungsgefängnis Grosshof zu vollziehen. [9b](#)

² Der Gefangene hält sich bloss während der Arbeits- oder Ausbildungszeit, einschliesslich der Wegzeiten zur und von der Arbeit bzw. Ausbildung, ausserhalb der Anstalt auf und verbringt die gesamte übrige Zeit in der Anstalt.

³ Über die Zeiteinteilung ist von der Wohnheim- oder Gefängnisverwaltung ein genauer Plan aufzustellen, der vom Gefangenen streng eingehalten werden muss. ^{9b}

§ 8a ¹⁰ *Arbeitszeit*

Der Gefangene kann in der Regel innerhalb einer Woche während fünf Tagen seiner bisherigen Tätigkeit oder Ausbildung nachgehen.

Die Arbeit am Samstag oder Sonntag kann bewilligt werden, wenn

- a. die branchenübliche wöchentliche Höchstarbeitszeit nicht überschritten wird und
- b. der Gefangene den Nachweis erbringt, dass er schon seit einer längeren Zeit vor dem Strafantritt dazu vertraglich verpflichtet war und
- c. diese Verpflichtung im Zeitpunkt des Strafantritts noch besteht.

§ 8b ¹¹ *Urlaub*

Ein Beziehungsurlaub von maximal 24 Stunden kann dem Gefangenen alle zwei Monate, frühestens jedoch nach einem Aufenthalt von zwei Monaten in der Anstalt gewährt werden.

III. Tageweiser Vollzug

§ 9 *Voraussetzungen*

¹ Der tageweise Vollzug ist zu gewähren,

- a. wenn persönliche, familiäre oder berufliche Gründe des Gesuchstellers dafür sprechen,
- b. wenn es das Verhalten des Gesuchstellers rechtfertigt,
- c. wenn der Gesuchsteller in den drei der Tatbegehung vorangegangenen Jahren keine Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat verbüsst hat, ¹² und
- d. wenn anzunehmen ist, dass der Zweck der Strafe erfüllt werden wird.

² Ausnahmsweise kann von der Bedingung gemäss Absatz 1c abgesehen werden. ¹³

§ 10 *Aufteilung der Strafzeit*

¹ Die Vollzugsbehörde setzt die Aufteilung der Strafzeit in ihrem Entscheid fest.

² Der tageweise Vollzug hat innerhalb einer Zeitspanne von drei Monaten zu erfolgen; sind weniger als acht Tage zu vollziehen, so beträgt der Zeitraum sechs Wochen.

³ Die Strafe ist in der Regel in Abschnitten von mindestens zwei Tagen zu verbüssen.

§ 11 *Durchführung*

¹ Der tageweise Vollzug wird im Haft- und Untersuchungsgefängnis Grosshof durchgeführt. [14](#)

² Ein Vollzugstag hat 24 Stunden. Diese sind strikte einzuhalten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 12 *Weisungen*

Zum Zwecke der einheitlichen Durchführung der besondern Formen des Vollzugs erlässt das Sicherheitsdepartement [15](#) ergänzende Weisungen an die Amtsstatthalter.

§ 13 *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1975 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 7. April 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Schultheiss: Kennel

Der Staatsschreiber: Schwegler